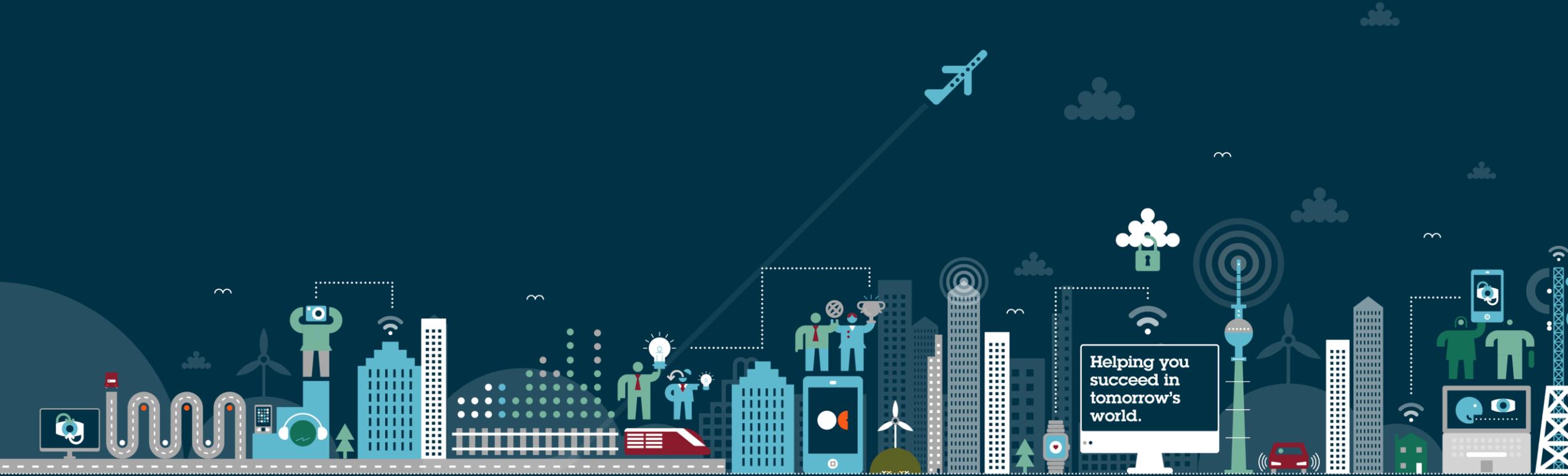


# EU KI-Verordnung in der Praxis

Zukunftsallianz Maschinenbau

Johanna Reiland & Christian von Bühler

30. Oktober 2024



# Inhaltsübersicht

---

<b>01</b>	<b>KI-VO und Prozesse</b> (Geltung, Sanktionen und Risikomanagement-Prozesse)	[2-5]
<b>02</b>	<b>KI-System, Rollen und Risikoklassen</b>	[6-11]
<b>03</b>	<b>Vertiefung Hochrisiko-KI</b> (Maschinen-VO und Arbeitsrecht)	[12-15]
<b>04</b>	<b>Mitwirkungsrechte des Betriebsrats</b>	[16-27]
<b>05</b>	<b>Praxis-Empfehlungen</b>	[27-29]

---



# 1

## KI-VO und Prozesse



# KI-VO – zeitliche Betrachtung

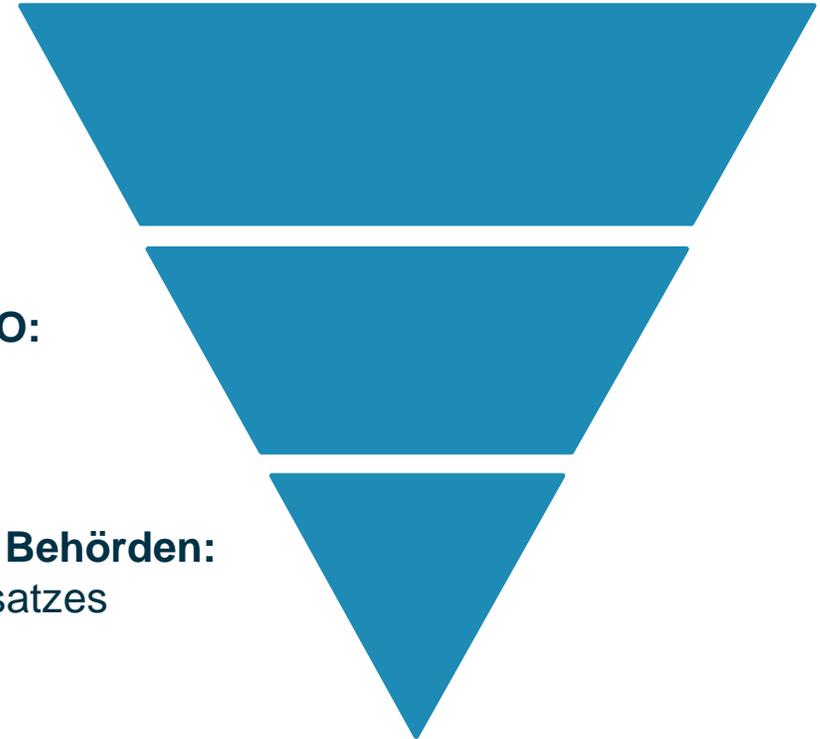


# Sanktionierungsmodell gem. Art. 99 KI-VO

**1. Verstöße im Zusammenhang mit verbotenen KI-Anwendungen:**  
Bis zu 35 Mio. Euro oder 7% des Jahresumsatzes

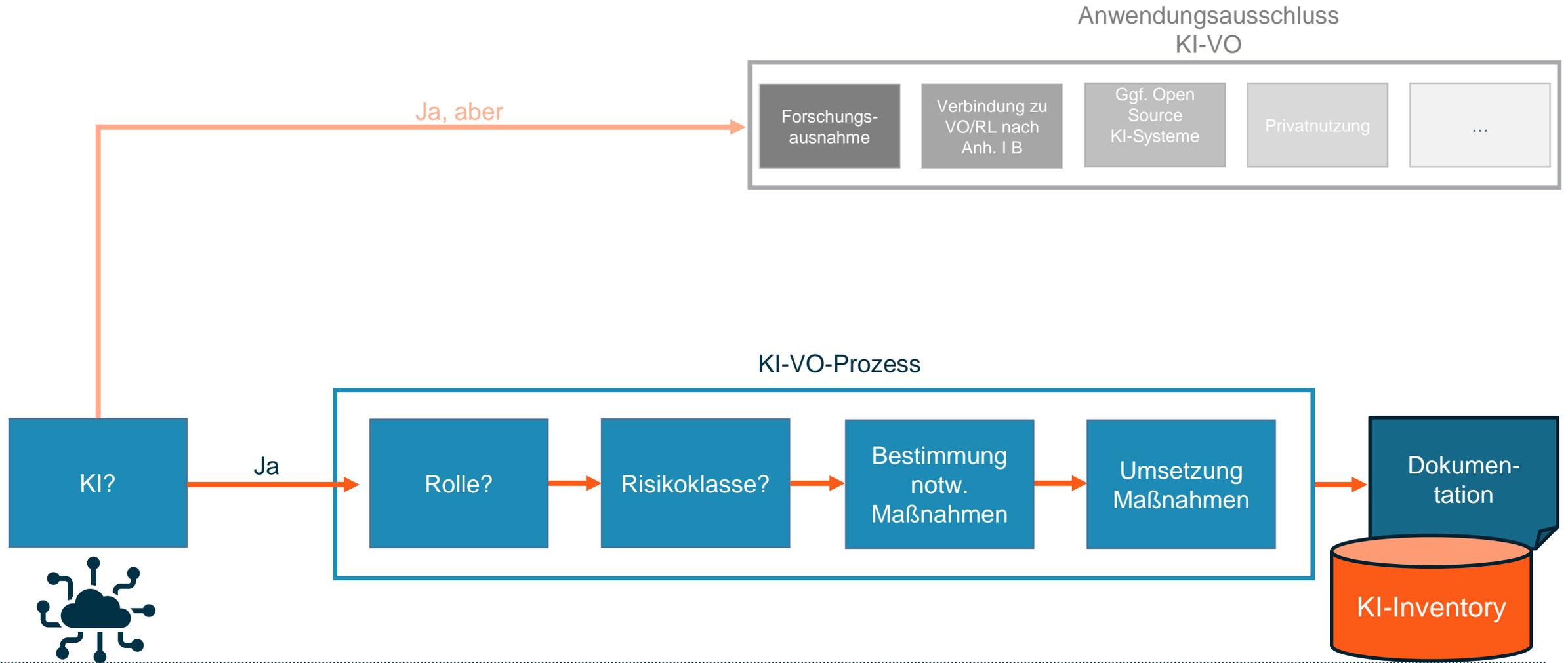
**2. Verstöße gegen sonstige Verpflichtungen aus der KI-VO:**  
Bis zu 15 Mio. Euro oder 3% des Jahresumsatzes

**3. Fehlinformation von notifizierten Stellen / Behörden:**  
Bis zu 7,5 Mio. Euro oder 1% des Jahresumsatzes



- **Beschwerde-Mechanismus:** Natürliche und juristische Personen können gem. Art. 85 KI-VO bei der betreffenden Marktüberwachungsbehörde eine „begründete“ Beschwerde wegen Nichteinhaltung der KI-VO einreichen.
- **Feststellungen im Rahmen der Marktüberwachung** gem. Art. 74 Abs. 1 KI-VO i.V.m. Art. 14 Marktüberwachungs-VO\*

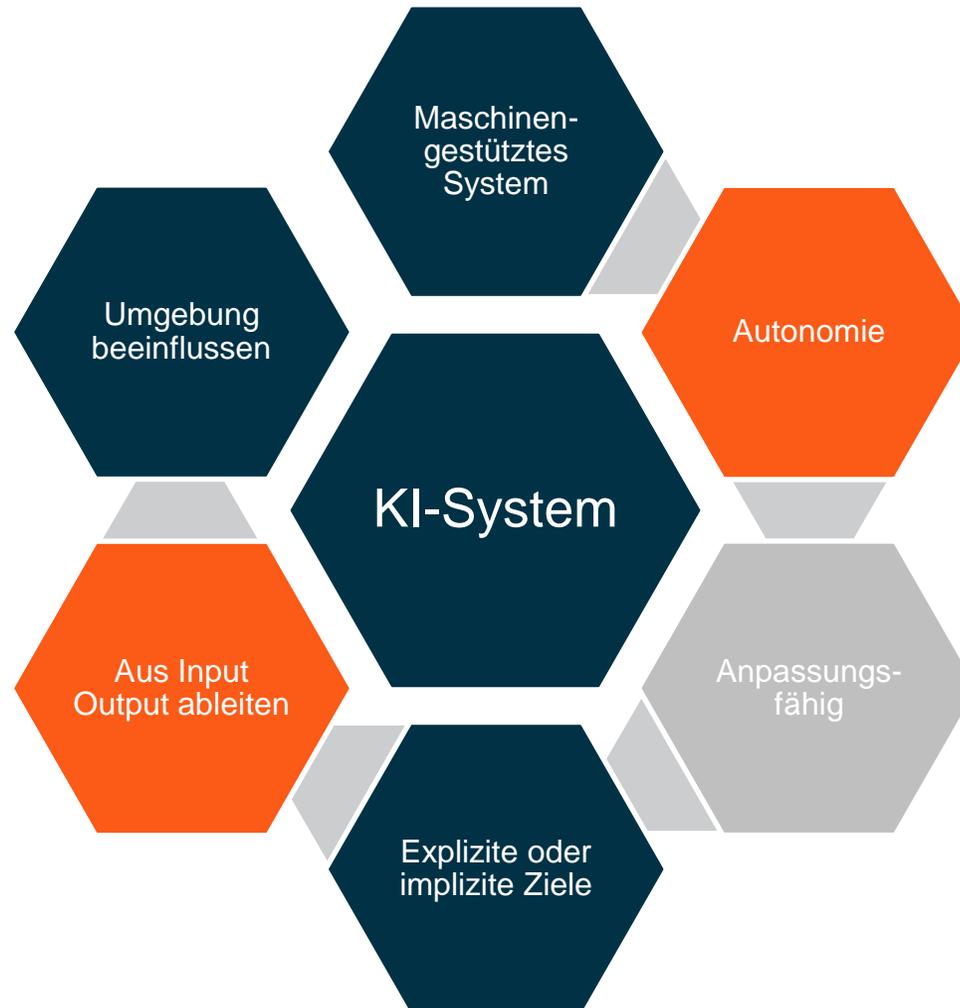
# Aus der Praxis: KI-Risikomanagementprozess



# 2 KI-System, Rollen und Risikoklassen



# Definition KI-System nach der KI-VO



# Was ist ein KI-System?

## Art. 3 Nr. 1 KI-VO

„KI-System“ = ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade **autonomen Betrieb** ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme **anpassungsfähig sein kann** und das aus den erhaltenen Eingaben **für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden**, die **physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können**“

## Tatbestandsmerkmal

## Auslegung

### Autonomie

Keine menschliche Steuerung im Einzelnen während des ordnungsgemäßen Betriebs

### Explizite oder implizite Ziele

Ziel vorgegeben oder selbst durch KI entwickelt

### Ableiten (des Outputs aus dem Input)

Zentrales Merkmal zur Abgrenzung:

- Mehr als einfache Datenverarbeitung
- Lern-, Schlussfolgerungs- & Modellierungsprozesse
- z.B. Machine Learning vs. Regelbasiertes System

### Beeinflussung der Umgebung

Mechanische Auswirkung, digitale Weiterverarbeitung oder menschliche Wahrnehmung

### Anpassungsfähigkeit

Auch System ohne Anpassungsfähigkeit stellt ggf. KI dar („sein kann“)

# Rollen unter der KI-VO

- 1. Entwickeln oder entwickeln lassen
- 2. Unter eigenem Namen oder (Handels-)Marke
  - a. in Verkehr bringen, oder
  - b. in Betrieb nehmen

Anbieter  
Art. 3 Nr. 3 KI-VO

- 1. Verwenden
- 2. in eigener Verantwortung

Betreiber  
Art. 3 Nr. 4 KI-VO

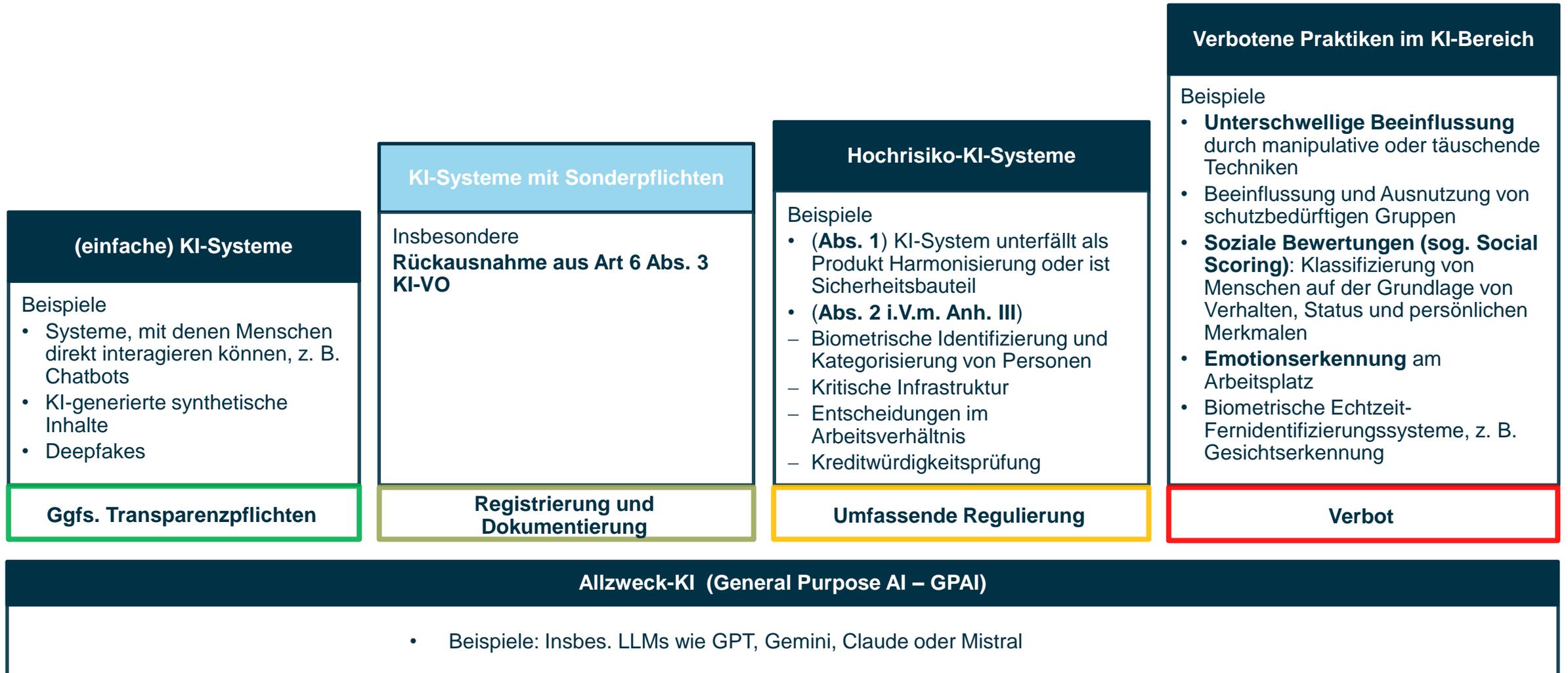
(...) Einführer, Händler, Produkthersteller, Bevollmächtigte von Anbietern

- 1. Nutzung einer fremd entwickelten KI
- 2. ohne tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit (z.B. mangels Entscheidung über Einsatz der KI)

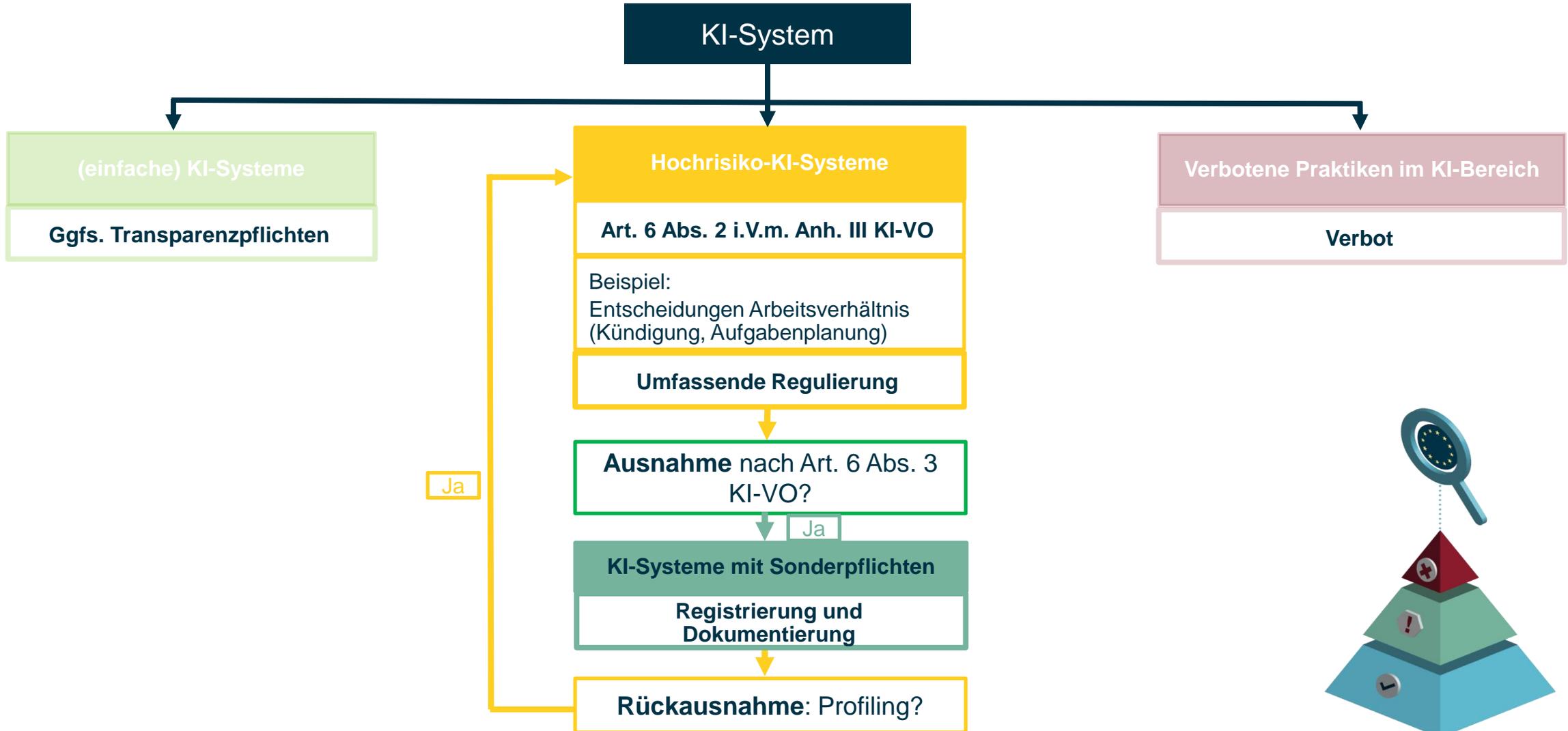
Bloßer Nutzer



# Risikobasierter Ansatz der KI-VO im Überblick



# Regel- Ausnahme Systematik bei HoRi KI nach Anh. III KI-VO



# 3 Vertiefung: Hochrisiko- KI-Systeme



# Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 Abs. 1 KI-VO) Maschinen-VO

Als **Hochrisiko-KI-Systeme** qualifizieren u. A. KI-Systeme, die als Produkt

- unter die **Maschinen-VO** (EU 2023/1230) bzw. **Maschinen-RL** (RL 2006/42/EG) fallen,
- oder ein **Sicherheitsbauteil** eines solchen Produkts sind.

**Sicherheitsbauteil** (Art. 3 Nr. 14 KI-VO): Bestandteil eines Produkts oder KI-Systems,

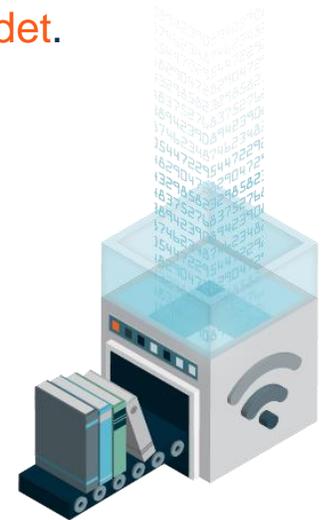
- der eine **Sicherheitsfunktion** für dieses Produkt oder KI-System erfüllt,
- oder dessen **Ausfall oder Störung** die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Eigentum **gefährdet**.

**Harmonisierung** der Regelungsgegenstände:

- **KI-VO** dient dem sicheren Umgang mit KI-Technologie,
- **Maschinen-VO** dient der sicheren Konstruktion von Maschinen und zugehörigen Produkten.

Die KI-VO gilt für Hochrisiko-KI-Systeme im regulierten Maschinenumfeld ab 2. August 2027.

---



## Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 Abs. 2 / Anhang III der KI-VO)

- Ob ein KI-System als Hochrisikosystem eingestuft wird, hängt nach der KI-Verordnung maßgeblich von seiner **Zweckbestimmung**, den **Verwendungsmodalitäten** sowie den möglichen **Gefahren für Grundrechtseinschränkungen** bei den Nutzern ab
- Grundsätzlich qualifizieren KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme, wenn diese eingesetzt werden für
  - **Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen** (insb. um gezielte Stellenanzeigen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber zu bewerten);
  - Entscheidungen, welche die **Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen** beeinflussen;
  - **Zuweisung von Aufgaben** aufgr. des **individuellen Verhaltens** oder **persönlichen Merkmale oder Eigenschaften**;
  - **Beobachtung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens** von Personen



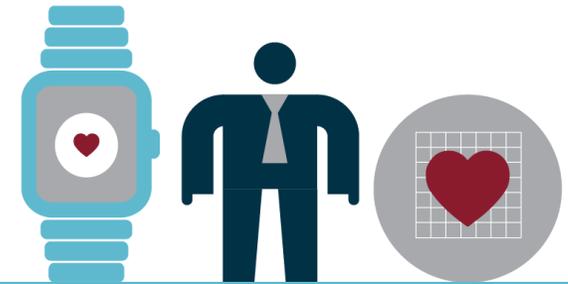
**Damit dürften die meisten KI-Systeme im HR-Kontext als Hochrisiko-KI-Systeme qualifizieren**

## Hochrisiko-KI-Systeme (Ausnahme gem. Art. 6 Abs. 3 KI-VO)

„Abweichend von Absatz 2 gilt ein in Anhang III genanntes KI-System nicht als hochriskant, wenn es **kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf**

- die **Gesundheit**,
- **Sicherheit** oder
- **Grundrechte** natürlicher Personen

**birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.“**



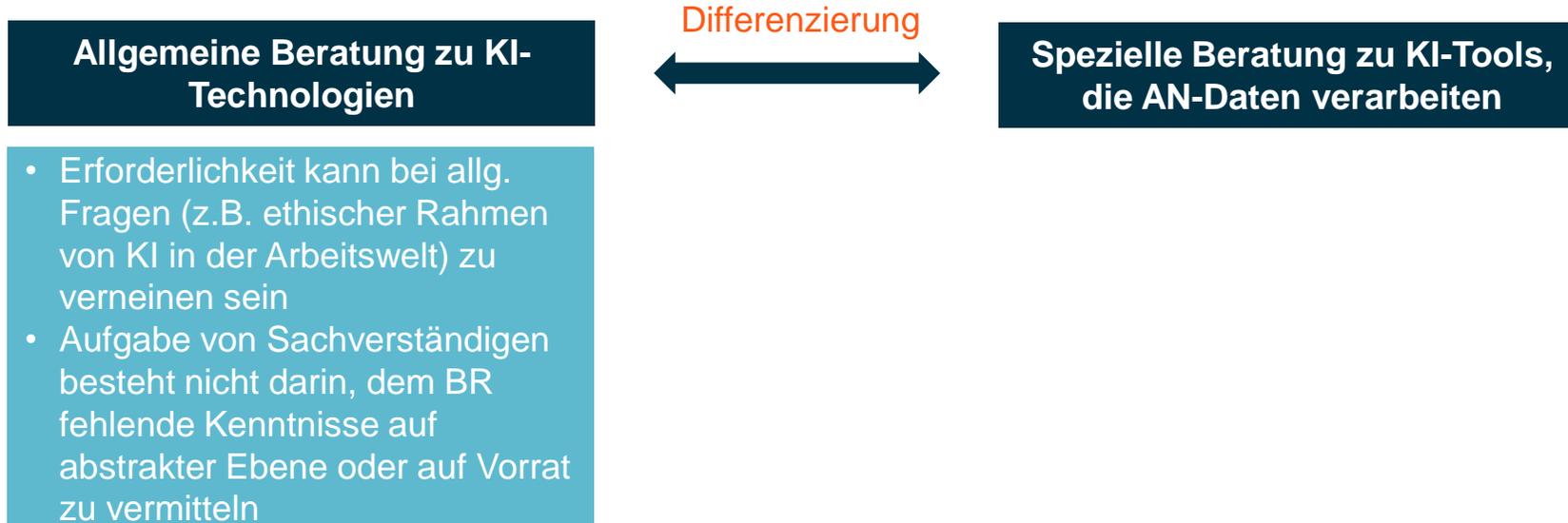
konkrete Prüfung bzgl. Hochrisiko-KI-System vs. Ausnahmetatbestand erforderlich

# 4 Mitwirkungsrechte des BR



# Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 80 Abs. 3 S. 1 BetrVG)

- **Hinzuziehung von Sachverständigen**, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Betriebsratsaufgaben erforderlich ist
- Sofern der Betriebsrat die **Einführung oder Anwendung von KI** beurteilen muss, wird die **„Erforderlichkeit“ gesetzlich vermutet** (§ 80 Abs. 3 S. 2 BetrVG)
- Gesetzliche Vermutung führt nicht dazu, dass AG ohne weiteres die **Kosten für Sachverständige** übernehmen müssen.



# Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 80 Abs. 3 S. 1 BetrVG)

- Erforderlich ist eine Vereinbarung zwischen AG und BR über
  - die Person des Sachverständigen
  - den Umfang der Hinzuziehung
  - die Kosten
- Der Gesetzgeber geht dabei von einem Tagessatz eines Sachverständigen in Höhe von EUR 833,00 (inkl. MwSt.) aus
- AG ist zu empfehlen, diese niedrig angesetzte Schätzung unter Verweis auf die Gesetzesbegründung des Betriebsrätemodernisierungsgesetzes als Ausgangspunkt für die Kostenabrede mit dem BR heranzuziehen
- Erfahrung aus der Praxis:

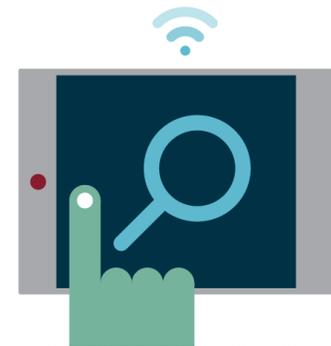
## **Kosten**

Der tatsächlich realisierte Arbeitsaufwand (Teilnahme an Sitzungen, Vor-/Nachbereitung etc.) wird mit einem Preis/ Std. in Höhe von 225,00 € /Std zzgl. MwSt. (ein Personentag 1.800, - €) zzgl. MwSt. abgerechnet.

Präsenztermine werden ebenfalls mit dem realisierten Arbeitsaufwand pro Termin jedoch mindestens einem halben Personentag (4 Stunden) vergütet.

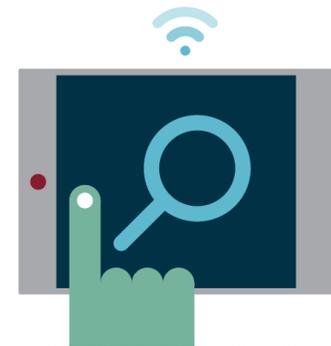
# Unterrichtungs- und Beratungsrechte (§ 90 BetrVG)

- Pflicht des AG, den BR u.a. rechtzeitig über die **Planung von Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen einschl. des Einsatzes von KI** zu unterrichten (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG)
- Beachte
  - ➔ BR ist **nicht bei unternehmerischen Vorüberlegungen** zum Einsatz von KI (z.B. Identifizierung möglicher unternehmerischer Ziele) sondern
  - ➔ **erst ab Vorhandensein einer konkreten arbeitgeberseitigen Zielorientierung** zu unterrichten
  - ➔ Die **reine unternehmerische Eruiierung** von Handlungsbedarfen löst – so das Bundesarbeitsgericht (BAG) – noch **kein betriebsverfassungsrechtliches Informationsrecht** des BR aus !



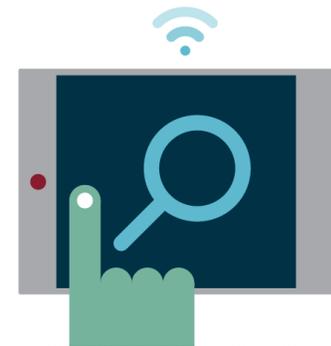
# Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats gem. § 87 Abs. 1 BetrVG

- Eine zentrale Rolle bei der Einführung von KI spielen die echten, d.h. **erzwingbaren Mitbestimmungsrechte des BR** aus § 87 Abs. 1 BetrVG
- Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass der AG eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme erst durchführen darf, wenn
  - eine Einigung mit dem BR zustande gekommen ist oder
  - der Spruch der Einigungsstelle die Einigung zwischen AG und BR ersetzt hat (§ 87 Abs. 2 BetrVG).
- Zu beachten sind insbesondere die Mitbestimmungstatbestände des § 87 Abs. 1 Nr. 1, 6 und 7 BetrVG.



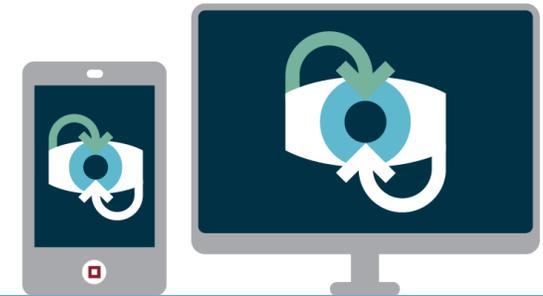
# Ordnung des Betriebs / Verhalten der AN im Betrieb (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)

- MBR nur (+) bei Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der AN im Betrieb
- **MBR** bezogen auf Ordnungsverhaltens (-), wenn **KI lediglich als Hilfsmittel der AN** eingesetzt werden soll
- **Mitbestimmung auch (-)**, wenn eine Regelung oder Weisung lediglich die individuelle Erbringung der Arbeitsleistung und **nicht das kollektive Zusammenwirken der AN** betrifft (BAG, Urteil vom 15. November 2022 – Az.: 1 ABR 5/22)



# Einführung u. Anwendung von IT-Systemen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)

- Bei software- oder webbasierten KI-Anwendungen handelt es sich in der Regel um „technische Einrichtungen“ gem. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG
- Sofern KI-Tools dazu **geeignet** sind, **Leistung und Verhalten der AN** zu überwachen, steht dem BR ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht zu
  - ! Bei der Beurteilung kommt es damit entscheidend darauf an, ob der **AG die Möglichkeit hat, auf die Nutzungsdaten seiner AN zuzugreifen**; ist dies nicht der Fall, ist eine Überwachung durch den AG ausgeschlossen und damit MBR (-)
- Zur Vermeidung uferloser Mitbestimmungsrechte in jedem Einzelfall prüfen, ob der Mitbestimmungstatbestand bezogen auf das konkrete KI-Tool tatsächlich eröffnet ist



bloße Eigenschaft als „KI“ erweitert nicht die MBR des BR ggü. anderen von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG umfassten technischen Einrichtungen

# Arbeitsgericht Hamburg\*: MBR des BR (-) beim Einsatz von ChatGPT

- KBR machte u.a. einen **Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Nutzung verschiedener IT-Tools** geltend.
- AG hatte im Dezember 2023 das KI-Tool **ChatGPT** zur Nutzung durch AN freigeschaltet. Am selben Tag veröffentlichte der AG im **Intranet Richtlinien und ein Handbuch** (Nutzung von IT-Tools mit KI).
- ChatGPT wurde **nicht auf den Computersystemen des AG installiert**. Die Nutzung erfolgte mittels Webbrowser. Die AN konnten ChatGPT nutzen, sobald sie einen **eigenen, privaten Account** auf dem **Server des Herstellers** angelegt hatten. Dienstliche Accounts stellte der AG nicht zur Verfügung.
- Der **AG hatte keine Kenntnis davon**, welche AN für sich einen Account eingerichtet hatten; **wann und in welchem Zusammenhang** und **wie lange** die AN das IT-Tool nutzen oder **welche Informationen** die AN gegenüber dem IT-Tool preisgeben.

## MBR nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG (-)

Vorgaben zur Nutzung von ChatGPT in den Richtlinien und dem Handbuch des AG sind als **Regelungen zum mitbestimmungsfreien Arbeitsverhalten** anzusehen

## MBR nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG (-)

*„Überwachung“ im Sinne des MBR ist ein Vorgang, durch den **Informationen über das Verhalten oder die Leistung von AN** seitens des AG erhoben und i.d.R. aufgezeichnet werden, um sie auch späterer Wahrnehmung zugänglich zu machen. Die **Informationen müssen auf technische Weise ermittelt und dokumentiert werden, so dass sie zumindest für eine gewisse Dauer verfügbar bleiben** und vom AG herangezogen werden können.“*

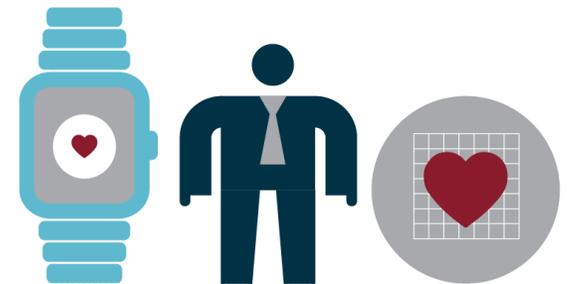
Das ArbG hielt fest, dass der Hersteller – etwa von ChatGPT – zwar die Daten (z.B. Einwahldaten, Suchverlauf) aufzeichne, dies aber nicht zu einem MBR führe, da der **Überwachungsdruck nicht vom AG ausgeübt** würde. Das ArbG wies auch darauf hin, dass der AG nicht auf die vom Hersteller gewonnen Daten zugreifen könne.

\* Ausführliche Darstellung der Entscheidung des Arbeitsgerichts Hamburg vom 16. Januar 2024 (Az.: 24 BVGa 1/24) [hier](#)

# Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten / Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)

- Im Fokus steht mögliche **psychische Belastungen** für AN bei der Verwendung von KI
- Einsatz einer KI-Lösung als Arbeitsmittel kann umfassende **Gefährdungsbeurteilung** nach § 3 BetrSichV erforderlich machen, die wiederum ein MBR nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG auslöst
- Einsatz von ChatGPT als Hilfsmittel: In der Regel weder mitbestimmungspflichtige Belastung noch Schwelle für eine Gefährdungsbeurteilung (konkrete Gefährdung i.S.d. § 5 Abs. 1 ArbSchG) überschritten

Prüfung im Einzelfall erforderlich:  
Belastungs- bzw. Gefährdungsschwelle überschritten ja / nein ?!



# Sonstige Mitbestimmungsrechte des BR



1. **Zustimmungsverweigerungsrecht** des BR aus § 94 BetrVG, wenn die KI im Zusammenhang mit **Personalfragebogen oder Beurteilungsgrundsätzen** eingesetzt wird

Personalfragebogen = formularmäßige Zusammenfassung von Fragen über die persönlichen Verhältnisse, insb. Eignung, Kenntnisse und Fähigkeiten

→ Zustimmungspflichtig ist damit bspw. der **Einsatz eines Chatbots im Bewerbungsverfahren**, der vorgegebene und / oder selbstständig generierte Fragen an die Bewerber richtet.

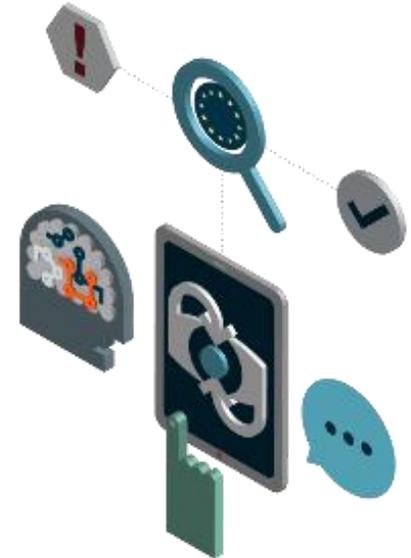
2. Zudem MBR nach **§ 95 BetrVG** bei der **Aufstellung von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Umgruppierungen und Kündigungen** zu.

Gesetzliche Regelung (§ 95 Abs. 2 a BetrVG): Einsatz von KI bei der Aufstellung solcher Auswahlrichtlinien ist mitbestimmungspflichtig

3. Beteiligungsrechte des BR bei der **Berufsbildung und Qualifizierung der AN** nach §§ 96 ff. BetrVG die auch **Schulungen der Arbeitnehmer im Umgang mit KI** umfassen.

# Einführung von KI ist keine Betriebsänderung

- Einführung von KI im Unternehmen stellt in der Regel keine Betriebsänderung i.S.d. § 111 BetrVG dar.
- Insbesondere **fehlt es** der Einführung von KI-Systemen (im derzeit üblichen Umfang) **an einer erheblichen Bedeutung für den gesamten Betriebsablauf**, die Voraussetzung für eine Betriebsänderung nach § 111 S. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BetrVG ist.



# Empfehlungen zum Umgang mit dem Betriebsrat



Welcher Betriebsrat ist zuständig?



Klarheit über Reichweite und Umfang der Rechte des Betriebsrats schaffen

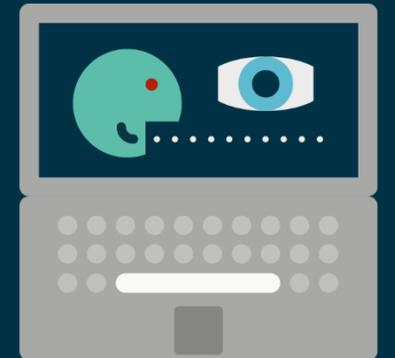


Effizienter und konstruktiver Dialog – Experten einbeziehen



Möglicher Aufsatzpunkt: IT-Rahmenvereinbarung 2.0

# 6 Praxis-Empfehlung



# Praxis-Empfehlung: Vorbereitung auf die KI-VO

- 1 **Übersicht verschaffen:** Welche KI-Systeme sind unter unserer Kontrolle, werden von uns benutzt oder vertrieben?
- 2 **Anwendbarkeit prüfen:** Erfüllen diese Systeme die Definition von „KI-System“? Fallen sie unter eine Ausnahme?
- 3 **Rolle identifizieren:** Welche Rolle kommt zum Tragen (Anbieter, Betreiber, Einführer, Händler, Bevollmächtigter)?
- 4 **Risikoklassifizierung:** Greift ein absolutes Verbot? Fällt das KI-System unter eine Risikoklasse?
- 5 **Verpflichtungen identifizieren:** Welche Verpflichtungen treffen uns in unserer Rolle für dieses KI-System?
- 6 **Arbeitsrecht mitdenken:** Welche Anforderungen ergeben sich aus kollektiv- bzw. individualarbeitsrechtlicher Sicht?

# Fragen? Gerne!



**Johanna Reiland**  
Rechtsanwältin / Counsel  
Fachanwältin für Arbeitsrecht  
+49 221 5108 4108  
+49 172 147 7179  
[johanna.reiland@osborneclarke.com](mailto:johanna.reiland@osborneclarke.com)



**Christian von Bühler**  
Rechtsanwalt / Senior Associate  
+49 221 5108 4356  
+49 174 190 7169  
[christian.vonbuehler@osborneclarke.com](mailto:christian.vonbuehler@osborneclarke.com)